

Reines Anwohnerparken im Glockenbachviertel

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01768 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12680

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01768

Beschluss des Bezirksausschusses des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 07.05.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 02 Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt hat am 23.11.23 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01768 beschlossen.

Mit dieser wird gefordert, im Glockenbachviertel entweder ein ganztägiges reines Anwohnerparken einzurichten oder alternativ, falls dies nicht möglich ist, ein reines Anwohnerparken von 17 Uhr – 8 Uhr anzubieten.
Zudem wird die Erweiterung des Anwohnerparkens auf angrenzende Parkzonen beantragt.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

1. Anordnung eines reinen Bewohnerparkens ganztags bzw. in den Abendstunden

Die Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mit einer Parklizenz für Bewohner*innen (nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a. der der Straßenverkehrsordnung (StVO)) ist an rechtliche Vorgaben geknüpft. So ist die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und aufgrund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner*innen des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden (vgl. Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO).

Auch bei Einführung einer Parkraumbewirtschaftung mittels Bewohnerparken lässt sich naturgemäß nicht für jede Bewohnerin und jeden Bewohner die Möglichkeit schaffen, direkt vor der Haustür einen freien Stellplatz zu bekommen.

Neben der Parkerleichterung für Anwohnende durch die Schaffung von Bewohnerbevorrechtigungen sieht die VwV-StVO auch vor, dass werktags von 9-18 Uhr nicht mehr als 50%, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkfläche exklusiv für die Bewohner*innen reserviert werden darf.

Insoweit ist eine Ausweitung des Bewohnerparkens auf die gesamte zur Verfügung stehende Parkfläche, noch dazu rund um die Uhr, rechtlich nicht zulässig.

Auch die Anordnung eines reinen Bewohnerparkens während der Nachtstunden kann aufgrund der VwV-StVO nicht erfolgen. Grund für diese Vorschriften ist, dass die Erreichbarkeit der Parklizenzgebiete auch für Besucher*innen und z.B. Kund*innen der anliegenden Geschäfte noch gegeben sein muss.

Es empfiehlt sich nicht, die gesetzlichen Höchstquoten für das Anwohnerparken vollständig auszuschöpfen, da durch quartiersgestaltende Maßnahmen, Stellplatzumwandlungen und langfristige Baumaßnahmen immer wieder Parkplätze entfallen und schon allein dadurch die Quote immer näher an die 50%-Grenze (Bewohnerparken tagsüber) heranrückt.

Folgende Maßnahmen im Glockenbachviertel werden voraussichtlich mit einem Entfall von allgemeinen Parkplätzen einher gehen:

- Entfall von Parkflächen auf der Müllerstraße zur Verbesserung der Verkehrssicherheit im Gleisbereich zwischen Holzstraße und Hans-Sachs-Straße
- Quartiersaufwertende Maßnahme am Holzplatz
- Quartiersaufwertende Maßnahme am sog. Klenzeplatz
- Quartiersaufwertende Maßnahme Am Glockenbach
- Einrichtung von Radlabstellanlagen, Stellflächen für Mikromobilität, Carsharing usw.
- Anordnung von Lieferzonen für den Wirtschaftsverkehr, welche zumindest tagsüber den Bewohner*innen nicht zum Parken zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich soll vermieden werden, dass bereits angeordnetes Bewohnerparken aufgrund einer Quotenüberschreitung zurückgenommen werden muss.

Was die Ausweitung des Bewohnerparkens für die Abend- und Nachtstunden angeht, besteht im Glockenbachviertel unter Beachtung der obigen Ausführungen noch Potential.

Um den Anwohnenden des Viertels zumindest in den Abendstunden eine Erleichterung bei der Parkplatzsuche zu bieten, schlägt das Mobilitätsreferat deshalb vor, in der Pestalozzistraße südlich des Holzplatzes bis zum Beginn der Einbahnstraßenregelung beidseitig ein „Misch-/Bewohnerparken nachts“ einzurichten, so dass tagsüber von 9-18 Uhr sowohl Besucher*innen mit Parkschein und Bewohner*innen mit Lizenz in diesem Straßenabschnitt parken dürfen, ab 18-23 Uhr hingegen nur noch Bewohner*innen mit entsprechender Lizenz. Die Zeit zwischen 23h und 9h morgens ist grundsätzlich von der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen.

2. Antrag, mit Parklizenz auch in benachbarten Lizenzgebieten zu parken

Dem oft geäußerten Wunsch, das Parken auch in angrenzenden Parklizenzgebieten offiziell zu erlauben bzw. dies seitens der örtlichen Verkehrsüberwachung tolerieren zu lassen, kann nicht entsprochen werden.

Die einschlägige VwV-StVO zum § 45 sieht vor, dass jede*r berechnigte Bewohnende auf Antrag nur einen Parkausweis für den Parkbereich erhalten kann, in dem er/sie mit Wohnsitz gemeldet ist. In Konsequenz entfalten die Parklizenzen für Bewohnende sowie gleichgeartete Ausnahmegenehmigungen für gewerbliche Anliegende auch nur in dem Parklizenzengebiet Wirkung, für das sie ausgestellt sind.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01768 der Bürgerversammlung des 02. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 23.11.23 kann nach Maßgabe der obigen Ausführungen nur hinsichtlich der Anordnung eines Bewohnerparken (nachts) in der Pestalozzistraße entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

In der Pestalozzistraße kann für die Nachtstunden ein weiterer Bereich mit reinem Bewohnerparken angeordnet werden. Dagegen ist ausschließliches Bewohnerparken im kompletten Gebiet ebenso rechtlich nicht zulässig wie die kostenfreie Nutzung von anderen Parklizenzengebieten.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01768 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 23.11.23 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA - 02 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA - 02 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA - 02 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen